

Weisung für die Rückvergütungen im Nachwuchsbereich des EHV

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 06.01.2017
und in Kraft gesetzt

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Finanzchef



Walter Moser

Leiter Geschäftsstelle



Bruno Ryser

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 01.01.2017

1 Ziel und Zweck

- 1 Der Eidgenössische Hornusserverband EHV unterstützt die Nachwuchsförderung in den Hornussergesellschaften unter anderem mit zwei finanziellen Massnahmen:
 - Rückvergütung für die an Anlässen teilnehmenden Nachwuchsspieler
 - Rückvergütung für den ersten gekauften Helm für einen Nachwuchsspieler

2 Geltungsbereich

- 2 Diese Weisung gilt für alle Nachwuchsspieler, die an den NW-Meisterschaftsspielen der Zweckverbände sowie an offiziellen Anlässen der Zweckverbände und des Eidgenössischen Hornusserverbandes EHV aktiv teilnehmen und für den Kauf des ersten Helmes für einen Nachwuchsspieler.

3 Bedingungen und Rückvergütungen

3.1 Teilnahme an Anlässen

- 3 Rückvergütung von CHF 80.- in Jahren mit 6 Anlässen (4 Spiele der NW-Meisterschaft, NW-Zweckverbandsfest, Interkantonales NW-Fest):
Der Nachwuchsspieler muss an **4 der 6 Anlässe** teilgenommen haben.
- 4 Rückvergütung von CHF 80.- im Eidgenössisches Jahr mit fünf Anlässen (4 Spiele der NW-Meisterschaft, Eidgenössisches NW-Fest):
Der Nachwuchsspieler muss an **4 der 5 Anlässe** teilgenommen haben.

3.2 Kauf des ersten Helmes

- 5 Rückvergütung von CHF 70.- in Jahren mit 6 Anlässen (4 Spiele der NW-Meisterschaft, NW-Zweckverbandsfest, Interkantonales NW-Fest):
Der Nachwuchsspieler muss an **4 der 6 Anlässe** teilgenommen haben.
- 6 Rückvergütung von CHF 70.- im Eidgenössisches Jahr mit fünf Anlässen (4 Spiele der NW-Meisterschaft, Eidgenössisches NW-Fest):
Der Nachwuchsspieler muss an **4 der 5 Anlässe** teilgenommen haben.

4 Berechnung und Auswertung

- 7 Die Kontrolle der Berechtigung zur Rückvergütung wird durch die EDVK nach Abschluss des letzten Anlasses durchgeführt.
- 8 Nachwuchsspieler, die erst im Laufe der Saison einsteigen, können im 2. Jahr die Berechtigung zur Rückvergütung erlangen.
- 9 Die EDVK orientiert den Finanzchef und die Geschäftsstelle über die Anzahl der berechtigten Nachwuchsspieler für eine Rückvergütung.

5 Budgetierung und Auszahlung

- 10 Die gemeldeten Zahlen werden in das Budget des Eidgenössischen Hornusserverbandes EHV für das Folgejahr aufgenommen.
- 11 Die Auszahlung erfolgt immer im Folgejahr mit der Jahresrechnung des Eidgenössischen Hornusserverbandes EHV.

6 Gültigkeit

- 12 Diese Weisung ist an der Sitzung des Zentralvorstand EHV vom 6. Januar 2017 genehmigt worden.